Covid-19 und Insolvenzrecht

COVID-19-Gesetz - Neuerungen für das Insolvenzrecht und erweiterter Spielraum im Insolvenzverfahren

Professor Dr. Dr. Petra Inwinkl
Technische Universität Wien

Steuerberaterin und Wirtschaftstreuhänderin
Akkurata Steuerberatung GmbH

Direkt: petra.inwinkl@tuwien.ac.at
Direkt: 0043 664 7501 9557

Rückblick: Im 1. Monat „Corona“

	1. Quartal 2019		1.Quartal 2020	
Eröffnete Verfahren	774	↓	663	- 14,34 %
Abgewiesen mangels Kostendeckung	509	↑	588	+ 15,52 %
Firmeninsolvenzen gesamt	**1 283**	↓	**1 251**	**- 2,49 %**

16.03.2020 bis Ostern 2020:

- **Eröffnung** 16 Sanierungsverfahren (14,29 %) und 96 (85,71 %) Konkursverfahren
- Seit dem **16.03.2020** zählt die „Corona-Krise“ zu den häufigsten Insolvenzursachen.

Quelle: Alpenländischer Kreditorenverband https://www.akv.at/aktuelles (Stand 09.06.2020)

Zwei bekannte Firmen (Stand 20.05.2020)

Es werden 165 Dienstnehmer in 31 Filialen (Liste nachstehend im Anschluss) in Österreich beschäftigt. Davon werden 27 Filialen als „Dressmann“ und 4 als „Dressmann XL“ Filialen betrieben

Laut Schuldnerangaben kam es im März zu massiven Umsatzeinbrüchen. Im Zuge der „Covid-19-Krise“ sei die Textilindustrie, und damit auch das Geschäftsfeld der Schuldnerin, auf mehreren Ebenen stark getroffen worden. Die Schuldnerin rechnet mit weiteren erheblichen Umsatzeinbußen infolge dieser Umstände.
Die Antragstellerin plant aufgrund dieser negativen Prognose keine Weiterführung des Unternehmens.

09. April Insolvenzantrag Vapiano

20. März Zahlungsunfähigkeit Vapiano

Tagespresse

In den nächsten **ein, zwei Jahren werde die Zahl der Firmenpleiten deutlich steigen**, meint Kreditschutzverband-Insolvenzexperte Hans-Georg Kantner. Salzburger Nachrichten 16.05.2020/S. 15

Die **Corona-Krise ist für** Kleinstbetriebe existenzgefährdend. Jeder Fünfte beziffert die Wahrscheinlichkeit, die Tätigkeit einstellen zu müssen, mit 50 % oder höher. Nur ein Drittel ist sich sicher, es auf jeden Fall zu schaffen. Kurier (Wien) 22.05.2020/S. 9

SUCHE
05 04 100-0
STANDORTE
EN
LOGIN AKV
akv EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND
GLIEDSCHAFT
INSOLVENZTICKER
AKTUELLES
KONTAKT
Gesetzliche Änderungen
in der Insolvenzordnung
aufgrund COVID-19
Insolvenz – GANSTERVENT Ventilatoren Vertriebs-GmbH in Liqu.
Insolvenz – Flamenco Sprachreisen Gesellschaft m.b.H.
Insolvenz – Ewald
GLÄUBIGERSCHUTZ SEIT NAHEZU 100 JAHREN
Der AKV ist eine unabhängige, staatlich bevorrechtete Gläubigerschutzorganisation für Unternehmen und Private. Er unterstützt seine Mitglieder und Mandanten aktiv bei möglichen Forderungsverlusten im In- und Ausland. Die langjährige Erfahrung und Seriosität des AKV garantieren eine schnelle und professionelle Bearbeitung.
INKASSO BEAUFTRAGEN
INSOLVENZFORDERUNG ANMELDEN
AKV FORMULARE
MAHNUNG ERHALTEN

Agenda

1. COVID-19-Gesetze seit März 2020
2. Vor Insolvenzeröffnung
   a. Insolvenzeröffnungsgründe und Insolvenzantragspflicht
   b. Entfall der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung
   c. Haftung wegen Insolvenzverschleppung nach Eintritt der Überschuldung?
3. Nach Insolvenzeröffnung
   a. Virtuelle Durchführung von Terminen und Anmerkung zu Fristen im Insolvenzverfahren
   b. Anfechtungsrecht und eingeschränkter Anfechtungsschutz bei Vorfinanzierung der Kurzarbeitsbeihilfe
   c. Eigenkapitalersatzrecht und Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe: Erweiterung der vom Eigenkapitalersatzrecht ausgenommenen Kredite
   d. Sanierungsplan und Mahnung nach der Insolvenzordnung
   e. Zahlungsplan und Stundung der Raten; Vermeidung der Wiederauflebung von Forderungen

Herzliche Danksagung: Für wertvolle Diskussionsmöglichkeiten im Zusammenhang den COVID-19-Gesetz - Neuerungen für das Insolvenzrecht danke ich insbesondere Herrn Hon.-Prof. Dr. Franz Mohr, Leiter der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht und stellvertretender Leiter der Zivilrechtssektion im Bundesministerium für Justiz sowie Honorarprofessor an der Karl-Franzens-Universität Graz. Er ist Vorsitzender der Insolvenzrechtsreformkommission und war Vorsitzender der Ratsarbeitsgruppe während der österreichischen EU-Präsidentschaft und Vertreter der Mitgliedstaaten im politischen Trilog.

COVID-19-Gesetze seit März 2020

- Insgesamt siebzehn COVID-19-Gesetze
- Wichtige Änderungen für Insolvenzpraxis
  - 1., 2., 4. und 8. COVID-19-Gesetz
  - Änderungen betreffen vorwiegend die Insolvenzordnung (IO), damit Sanierungsverfahren und Konkursverfahren
- Treten großteils spätestens mit Ende des Jahres 2020 wieder außer Kraft. Ausnahme: Klarstellung über die Erfassung der Pandemie in § 69 IO.
- Die Kurzlebigkeit von Bestimmungen ist für die Praxis unerfreulich.
- (Häufigen) Gesetzesänderungen: Herausforderung für die Insolvenzpraxis.

Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

RIS

AUSGEWÄHLTE COVID-19-RECHTSNORMEN

Diese Übersicht beinhaltet eine Liste ausgewählter COVID-19-Rechtsnormen auf Bundes- und Landesebene. Jeder Eintrag ist mit der geltenden, gesamten Rechtsvorschrift verlinkt.

Bundesgesetze

Epidemiegesetz 1950

1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (1. COVID-19-JuBG)

2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (2. COVID-19-JuBG)

Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes

COVID-19-Hochschulgesetz (C-HG)

COVID-19-Maßnahmengesetz

COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz

Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG)

Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz (COVID-19-GesG)

Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie

Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

Verordnungen

2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Wirkungen geboten sind

ummer=20011115

Bildquelle: https://pixabay.com/service/terms/ (Stand 20.05.2020)

ist die Situation eines Schuldners (sei es nat. Person oder jur. Person)
seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nicht erfüllen zu können

Insolvenzantragspflicht

Insolvenzantragspflicht

Grundnorm § 69 IO

- Schuldner hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens dieses ohne schuldhaftes Zögern zu beantragen

Zwei Fristen bei Zahlungsunfähigkeit

- 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (Generaltatbestand)
- 120 Tage (§ 69 Abs 2a IO) bei einer Naturkatastrophe, wenn durch diese die materielle Insolvenz verursacht wurde
  - Die Regelung wurde um eine Epidemie und eine Pandemie (Covid-19-Pandemie) ausgedehnt, indem diese als Naturkatastrophen eingeordnet werden.

Zwei Fristen bei Überschuldung

- Über § 67 Abs 2 IO Gleichklang mit Vorschriften über die Zahlungsunfähigkeit
- 60 Tage nach dem Eintritt der Überschuldung
- 120 Tage (§ 69 Abs 2a IO) bei einer Naturkatastrophe, wenn durch diese die materielle Insolvenz verursacht wurde

Was ist bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu tun?

§ 1 IO: Auf Antrag (des Schuldners/Gläubigers) ist ein Insolvenzverfahren zu eröffnen

Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO)

Abs 2: Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt.

… besteht, wenn mittelfristig die Unfähigkeit besteht Geldschulden bei Fälligkeit zu begleichen

- Notwendigkeit zur Abgrenzung der Zahlungslücke

Überschuldung (§67 IO) liegt vor bei:

- negativem Status und
- negativer Fortbestehensprognose

IOS INSTITUT ÖSTERREICHISCHER STEUERBERATER

Fachgutachten

des **Fachsenats für Betriebswirtschaft** der **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** zur

Zahlungsunfähigkeit

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Betriebswirtschaft am 10. April 2019 als Fachgutachten KFS/BW 7)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Vorbemerkungen, Gegenstand und Anwendungsbereich 3
2. Der Begriff „Zahlungsunfähigkeit“ 3
   2.1. Charakterisierung 3
   2.2. Grundlegende Definition 4
   2.3. Die Bedeutung des Begriffs „fällige Schulden“ im Rahmen der Definition 4
3. Mit der Zahlungsunfähigkeit in Zusammenhang stehende Begriffe 5
   3.1. Der Begriff „Zahlungsstockung“ 5

Bildquelle: https://pixabay.com/service/terms/ (Stand 20.05.2020)

Zahlungsunfähigkeit und Fristenverlauf

Beispiel der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eines Klienten mit Datum,**30.04.2020**

- **Das Einzelunternehmen B. kann seine Zahlungen nur leisten, weil seine Mutter ihm ständig Kredite (Zuschüsse) gewährt. Ist B zahlungsunfähig mit Datum 30.04.2020?**
- **Prüfungsschritte: Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsstockung**

		Lt. Buchhaltung Stand 30.04.2020	Noch möglich	Summe
Aktiva				
	Bank	50		50
	Kassa	0		0
	Disponierbare Kreditlinien die noch abrufbar sind		50	50
	Summe			100
Passiva				
	Bankverbindlichkeiten	-100		-100
	So. fällige Verbindlichkeiten	-100		-100
	davon Rangrücktrittserklärung	0		0
	Summe			-200

Liquiditätslücke	-100
Verhältnis zu den Passiva	0,5
in % von den Passiva	50%

Liquiditätslücke bis 5% grundsätzlich Zahlungsstockung

§ 66 IO gilt: Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner fällige Verbindlichkeiten, nicht in angemessener Frist befriedigen kann.

Insolvenzantragspflicht

Innerhalb von 60 Tagen? D.h. bis zum 29. Juni?

- Der Gesetzgeber geht davon aus, dass alle Unternehmer direkt oder indirekt von der Pandemie betroffen sind.
- Innerhalb von 120 Tagen? D.h. bis zum 29. August?
  - Da das Ende der Frist auf einen Samstag fällt, ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist, somit der Montag, der 31. August 2020.
  - Wenn aber 31. August 2020 die Zahlungsunfähigkeit beseitigt wurde, dann erlischt die Verpflichtung
- Kann ein Antrag bei Gericht eingebracht werden um die Frist zu verlängern?
  - Die Fristen sind Fallfristen und können nicht unterbrochen/verlängert werden

§ 1 IO: Gründe für die Insolvenzantragspflicht auf ein Insolvenzverfahren = Eröffnungsgründe

SANIERUNG (LAT. *SANARE* ‚HEILEN', ‚WIEDERHERSTELLEN')

Sanierungsverfahren

Zahlungsunfähigkeit oder

Überschuldung oder

drohende Zahlungsunfähigkeit

KONKURS = VON LATEINISCH: CONCURSUS (CREDITORUM) = „ZUSAMMENLAUF (DER GLÄUBIGER)"

Konkursverfahren

Zahlungsunfähigkeit oder

Überschuldung

- Entfall der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung zwischen 1. März und 30. Juni 2020 (§ 9 Abs 1 2. COVID-19-JuBG)
  - Begründung: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass alle Unternehmer direkt oder indirekt von der Pandemie betroffen sind. Der Einfluss der Pandemie wirft erhebliche Bewertungsprobleme von Unternehmensvermögen auf.
  - Eine valide Fortbestehensprognose kann wegen der unsicheren Marktsituation nicht durchgeführt werden

Dennoch Insolvenzeröffnungsanträge?

- Jur. Person ist überschuldet.
- Zwischen März und Juni 2020 können freiwillige Anträge auf Insolvenzeröffnung eingebracht werden.

- Das Gericht kann den Antrag des Schuldners nicht mit der Begründung aufheben, dass die Verpflichtung zum Insolvenzantrag rückwirkend weggefallen ist.

SERVICES MITGLIEDSCHAFT INSOLVENZTICKER AKTUELLES

// Natalia Marek	29.05.2020	6 S 48/20r	Wien
// Goldpalais Wallisch GmbH	29.05.2020	26 S 37/20y	Landesgericht Eisenstadt
// SPLASHLINE Travel und Event GmbH	29.05.2020	6 S 50/20z	Handelsgericht Wien
// Lavangen Hotel Betriebs GmbH	29.05.2020	19 S 42/20d	Landesgericht Innsbruck
// Verde Bauträger GmbH	29.05.2020	26 S 35/20d	Landesgericht Eisenstadt
// Huber Tricot Gesellschaft mbH.	29.05.2020	13 S 20/20a	Landesgericht Feldkirch
// HUBER-SHOP GmbH	29.05.2020	13 S 19/20d	Landesgericht Feldkirch
// Huber Holding AG	29.05.2020	13 S 18/20g	Landesgericht Feldkirch

Konzerninsolvenz

Insolvenzsache

Der *Alpenländische Kreditorenverband* gibt bekannt, dass über das Vermögen der

- **Huber Holding AG** (FN 61259m)

am Landesgericht Feldkirch ein *Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung* eröffnet wurde.

Ebenfalls wurde über das Vermögen der jeweils 100%igen Tochtergesellschaften:

- **HUBER-SHOP GmbH** (FN 68246m)
- **Huber Tricot Gesellschaft mbH.** (FN 73670p)

und deren 100%iger Tochtergesellschaft

- **ARULA GmbH** (FN 361663h)

ein *Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung* am Landesgericht Feldkirch eröffnet.

Quelle: https://www.akv.at/insolvenzticker (Stand 09.06.2020)

Wann wird der Schuldner wegen Überschuldung (in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2020) freiwillig einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellen?

Wenn im Grunde genommen klar ist, dass es ohnehin zu einer Insolvenz kommt, scheint es sinnvoll zu sein, dass Insolvenzverfahren früher als später einzuleiten

Bsp. Dressmann: Laut Schuldnerangaben kam es im März zu massiven Umsatzeinbrüchen. Im Zuge der „Covid-19-Krise“ sei die Textilindustrie, und damit auch das Geschäftsfeld der Schuldnerin, auf mehreren Ebenen stark getroffen worden. Die Schuldnerin rechnet mit weiteren erheblichen Umsatzeinbußen infolge dieser Umstände.
Die **Antragstellerin plant aufgrund dieser negativen Prognose keine Weiterführung des Unternehmens.**

Invsolvenzrechtliche Überschuldung

Überschuldung und Fristenverlauf

Klient K GmbH, hat am 30.04.2020 lt. Saldenliste ein negatives Eigenkapital. **Prüfungsschritte:**
Insolvenzrechtliche Überschuldung (Insolvenzgrund nur bei juristischen Personen)

t_0

Status zu Liquidationswerten z.B. 30.04.2020

+

$t_1 – t_3$

Fortbestehensprognose

−

+

−

=

Bewertung zu Liquidationswerten (Zu unterscheiden vom „negativen Eigenkapital“ in der Bilanz (§ 225 (1) UGB))

Keine Bindung an die Wertansätze im Jahresabschluss.
Aufdeckung von stillen Reserven zulässig, Liquidationskosten sind zu berücksichtigen, Beachte § 67 Abs. 3 IO, qualifizierte Nachrangigkeitserklärung:
Bei der Prüfung, ob rechnerische Überschuldung vorliegt, sind Verbindlichkeiten – auch solche aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen – dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Gläubiger erklärt, dass er Befriedigung erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

LEITFADEN
FORTBESTEHENSPROGNOSE
Gemeinsame Stellungnahme

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
WKO WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
KMU Forschung Austria Austrian Institute for SME Research

Wien, im März 2016

Insolvenzrechtliche Überschuldung

↓

Insolvenzantragspflicht

Unternehmer, jur Pers, Verlassenschaft: Landesgericht bzw Handelsgericht Wien § 63 Abs 1 IO

Fristenlauf bei Überschuldung zwischen 1. März und 30. Juni 2020

K-GmbH nutzt den Entfall der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung zwischen 1. März und 30. Juni 2020 (§ 9 Abs 1 2. COVID-19-JuBG)

Datum Eintritt der Überschuldung 30.04.2020 fristauslösende Ereignis		Bis 30. Juni 2020 keine Insolvenzantragspflicht neues fristauslösendes Ereignis		Fristbeginn Die Frist beginnt um 0.00 Uhr des folgenden Tages zu laufen 01. Jul 20		Fristende um 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist 31. Aug 20

Mehr als vier Monate Zeit bis zur Insolvenzantragspflicht

Insolvenzantragspflicht

§ 69 Abs.2 IO besteht für Sanierungsmaßnahmen eine 60-Tage-Frist, innerhalb derer mit der Stellung des Insolvenzantrages zugewartet werden darf (sog. “Sanierungsfrist“). Dies aber nur dann, wenn die Sanierungsmaßnahmen erfolgversprechend sind („**ohne schuldhaftes Zögern“)**

60 Tage-Frist grundsätzlich: Innerhalb dieser Frist muss der Insolvenzgrund beseitigt werden

Der Insolvenzgrund der Überschuldung KANN dadurch beseitigt werden, dass spätestens am Ende dieser Frist ein positiver Status zu Liquidationswerten bzw. eine positive Fortbestehensprognose erstellt werden kann.

Kann die K-GmbH wegen COVID-19 mit insgesamt weiteren 60 Tagen an den 31. August anschließen?

Ein späterer Antrag ist nur dann rechtzeitig, wenn bei Ablauf der 60-Tage-Frist noch nicht 120 Tage seit dem Eintritt der Überschuldung vergangen sind; der Antrag ist spätestens binnen 120 Tagen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen

Datum Eintritt der Überschuldung 30.04.2020 fristauslösende Ereignis		Bis 30. Juni 2020 keine Insolvenzantragspflicht neues fristauslösendes Ereignis		Fristbeginn Die Frist beginnt um 0.00 Uhr des folgenden Tages zu laufen 01. Jul 20		Fristende um 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist 31. Aug 20
Ende der 120 Tage mit 28.08.2020.						

Insolvenzantragspflicht

Variante: Ein Insolvenzgläubiger stellt den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

- Beispiel: Der Betriebsrat (als Gläubiger) der K-GmbH beantragt wegen ausstehender Gehälter die Insolvenz des Unternehmens.

Hinweis: Die Eröffnung durch einen Gläubiger zwischen 1.03.2020 und 30.06.2020 schließt § 9 Abs 2 2. COVID-19-JuBG ausdrücklich aus.

Zusammenfassung zur Insolvenzantragspflicht und "Rechtzeitigkeit"

Tritt während der Monate März bis Juni 2020 Zahlungsunfähigkeit ein, ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **ohne schuldhaftes Zögern** zu beantragen.

- Die *Höchstfrist* beträgt 60 Tage.
- Bei Naturkatastrophe (wie Pandemie): Antrag ist spätestens binnen 120 Tagen nach Eintritt der Zahungsunfähigkeit zu stellen.

Unveränderte Rechtslage mit Ausnahme der Klarstellung, dass eine Pandemie als Naturkatastrophe gewertet wird

Tritt während der Monate März bis Juni 2020 Überschuldung ein, so hat der Schuldner im ***Juli 2020*** die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **ohne schuldhaftes Zögern** zu beantragen.

- Die *Höchstfrist* beträgt 60 Tage nach **Ablauf des 30. Juni 2020**.
- Ein späterer Antrag ist nur dann rechtzeitig, wenn bei Ablauf der 60-Tage-Frist noch nicht 120 Tage seit dem Eintritt der Überschuldung vergangen sind; der Antrag ist spätestens binnen 120 Tagen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.

Neu:
Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung ist ausgesetzt während der Monate März bis Juni 2020.
Ebenso Gläubigerantrag nicht möglich.

Rechtzeitig (= ohne schuldhaftes Zögern):

- 69 Abs 2 IO: Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben worden ist.
  - Empfehlung: Schuldner stellt beim Insolvenzgericht den Antrag auf Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung mit gleichzeitiger Einreichung eines <u>Sanierungsplanes</u>

Haftung wegen Insolvenzverschleppung nach Eintritt der Überschuldung?

Ausgangsfall: K-GmbH nutzt den Entfall der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung zwischen 1. März und 30. Juni 2020 (§ 9 Abs 1 2. COVID-19-JuBG)

Datum Eintritt der Überschuldung 30.04.2020 fristauslösende Ereignis		Bis 30. Juni 2020 keine Insolvenzantragspflicht neues fristauslösendes Ereignis		Fristbeginn Die Frist beginnt um 0.00 Uhr des folgenden Tages zu laufen 01. Jul 20		Fristende um 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist 31. Aug 20

Mehr als vier Monate Zeit bis zur Insolvenzantragspflicht

1. Die Geschäftsführer lassen keine Gehälter zur Auszahlung bringen für April und Mai 2020. Werden gezahlt Ende Juni 2020.
2. Schließen am 01.05.2020 Leasingverträge für PKWs ab; Ferrari und Bentley. Leasinganzahlungen werden geleistet und auch die monatlichen Raten werden gezahlt.

Wie ist § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG zu werten? Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden. Die Geschäftsführer sind insbesondere sind zum Ersatz verpflichtet, wenn nach dem Zeitpunkt, in dem diese zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens verpflichtet waren, **Zahlungen geleistet** haben. – Fast gleichlautend: § 84 Abs 3 Z 6 AktG

Insolvenzverschleppungshaftung nach Eintritt der Überschuldung

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer

- § 84 Abs 3 Z 6 AktG: Vorstandsmitglieder ……sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn … *Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat; dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.*

Zahlungsverbot

- Sowohl bei der AG als auch bei der GmbH beginnt das Zahlungsverbot grundsätzlich **mit dem Eintritt der materiellen Insolvenz** und nicht unter Umständen erst 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (OGH 6 Ob 164/16k = RIS-Justiz RS0131905).
- **materiellen Insolvenz (Überschuldung; Zahlungsunfähigkeit); hier 30.04.2020**

Haftung wegen Insolvenzverschleppung

- *Die Haftung wegen Insolvenzverschleppung* nach Eintritt der Überschuldung scheidet bei einer von März bis Juni 2020 eingetretenen Überschuldung einer GmbH bzw. AG aus.
- Voraussetzung ist, dass der Antrag rechtzeitig iSd § 9 Abs 3 2. COVID-19-JuBG gestellt wurde.
  - § 69 Abs 2 IO: Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben worden ist.

Haftbare Personen wegen Insolvenzverschleppung

- Antragspflichtige
- Dritte Personen wegen Anstiftung oder Beihilfehandlungen
  - Beispiel: Wenn Gesellschafter oder Gläubiger den Antragspflichtigen zur Verzögerung des Insolvenzantrags gedrängt haben, kann dies einen Haftungstatbestand begründen.

Meilensteine vor der Insolvenz und im Insolvenzverfahren und

1.Eröffnungsphase: **Antrag** - Eröffnungsverfahren - Eröffnungsbeschluss - Ediktsdatei

- Bis zur Bekanntmachung in der Editksdatei kann der beauftragte Wirtschaftsstreuhänder (WT) die Leistungen für den Klienten ungehindert fortführen.
  - Vorauskassa
- Ab Beginn des folgenden Tages der Bekanntmachung in der Ediktsdatei (§ 2 Ab 1 IO) erlischt die gegebene Vollmacht gem. § 26 Abs 1 IO
- Was passiert mit den offenen Forderungen des WT bis zu diesem Stichtag? **Insolvenzforderungen** - sind anzumelden beim zuständigen Insolvenzgericht (eventuell über einen Gläubigerschutzverbandes)

LG Feldkirch (929), Aktenzeichen 13 S 18/20g

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Bekannt gemacht am 29. Mai 2020

Firmenbuchnummer:	FN 61259m
Schuldner:	Huber Holding AG Hauptstraße 17 6840 Götzis FN 61259m
Sanierungsverwalter:	Müller Eva Dr. Rechtsanwalt Alte Landstraße 26 6820 Frastanz Tel.: 05522/84990-0 E-Mail: mueller@ra-ettefagh.at
Sanierungsverwalterstellvertreter:	Ettefagh Surena Dr. Rechtsanwalt Alte Landstraße 26 6820 Frastanz Tel.: 05522/84990-0 E-Mail: mueller@ra-ettefagh.at
Eröffnung:	Beginn der Wirkungen der Eröffnung: 30.05.2020 Anmeldungsfrist: 23.07.2020
Eigenverwaltung:	Eigenverwaltung des Schuldners.
Zustellung:	Den Gläubigern wird durch öffentliche Bekanntmachung in der Insolvenzdatei zugestellt werden.
Hauptverfahren:	Es handelt sich um ein Hauptverfahren iSd EuInsVO.
Tagsatzung:	Datum: 18.06.2020 um: 10.45 Uhr Ort: Verhandlungssaal 039 1. Gläubigerversammlung Berichtstagsatzung
Tagsatzung:	Datum: 06.08.2020 um: 10.45 Uhr Ort: Verhandlungssaal 039 Prüfungstagsatzung
Tagsatzung:	Datum: 27.08.2020 um: 10.00 Uhr Ort: Verhandlungssaal 039 Nachträgliche Prüfungstagsatzung Sanierungsplantagsatzung Wesentlicher Inhalt des Sanierungsplanvorschlags:

Hinweis zur Rechtzeitigkeit (= ohne schuldhaftes Zögern) oder zum Zweck der 60/120 Tagesfrist

60 /120 Tagesfrist: nach Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung mit den Gläubiger - außergerichtlicher Ausgleich

- Keine Einschaltung des Gerichts (= privatrechtliche Vereinbarungen mit jedem einzelnen Gläubiger)
  - Gesonderte Vereinbarungen einzelnen Gläubiger (= Änderung des Schuldverhältnisses = Ratenvereinbarungen, Stundung, Restschuldbefreiung)

    Ziel: Bedienung jedes einzelnen Gläubigers
- Diskretionswahrung (Keine Veröffentlichungen in der Insolvenzdatei (weil vor **Antrag**))
- Ungleichbehandlung der Gläubiger ist möglich - Kein Gewerbeentziehungsgrund (Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse = häufig Entziehung des Gewerbescheins)

Eröffnung - Verfahrenstypen und Ergebnis

VERFAHRENSTYPEN

In der Insolvenzdatei sind vier verschiedene Verfahrenstypen ausgewiesen

- Konkursverfahren
- Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
- Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
- Schuldenregulierungsverfahren

dabei handelt es sich um ein einheitliches Insolvenzverfahren.

- Sanierungsverfahren
  - Ein vom Schuldner beantragtes Insolvenzverfahren bei gleichzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans
  - Natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben, steht das Sanierungsverfahren nicht offen (Schuldenregulierungsverfahren)
- Konkurs
  - Jedes andere Insolvenzverfahren.

ERGEBNIS EINES INSOLVENZVERFAHRENS

Liquidierung = Verwertung und Verteilung des Vermögens, meist keine Restschuldbefreiung

Sanierung

- des Schuldners durch Sanierungsplanbestätigung
- eines Unternehmens durch Verkauf („übertragende Sanierung“)

Schuldenregulierung

- durch Quotenzahlung und Restschuldbefreiung
- kann auch mit Liquidierung verbunden sein

Meilensteine im Insolvenzverfahren: Ab Insolvenzeröffnung

2.Insolvenzmasse: Verwaltung - ev Verwertung – Rechnungslegung - ev Verteilung

- § 2 Abs 2 IO: Ab Eröffnung wird das gesamte der Exekution unterworfene Vermögen, das dem Schuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Insolvenzerfahrens erlangt zur Insolvenzmasse und dessen freien Verfügung entzogen
- Kann sich verändern durch **Anfechtung** massevermindernder Handlungen des Schuldners; Banken sind Hauptgegner bei der Anfechtung
- Insolvenz-(Sanierungs-, Masse-) verwalter (vgl. ab § 80 IO): Beispiel: Insolvenzverwalter bestellt nach der Eröffnung wieder denselben WT. Die neuen Forderungen des WT's ab diesem Zeitpunkt sind Masseforderungen = Forderungen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen. Achtung § 47 Abs 2 IO – Rangfolge.

nicht vollständig befriedigt werden, so sind sie nacheinander wie folgt zu zahlen:
6. die übrigen Masseforderungen.

Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Geleistete Zahlungen können

3.Bestehendes Unternehmen: Prüfphase - **Berichtstagsatzung** (max 90 Tage nach Eröffnung)

- **Beurteilung der Frage, ob das Unternehmen fortgeführt werden kann**

4.Insolvenzforderungen: Anmeldung - **Prüfungstagsatzung** – Forderungsfeststellung

- Gläubigerversammlung (vgl. ab § 92 IO)

5.Sanierung mit **Sanierungs- oder Zahlungsplan**: Antrag – Gläubigerabstimmung (Sanierungsplantagsatzung) - Bestätigung durch Gerichtsbeschluss

- Für WP hier Zusammenarbeitsmöglichkeit mit IW: Sanierungsberatung, Erstellung von Sanierungsgutachten, Organisation von Sanierungsplänen, Prüfung von Sanierungsplänen und die begleitende Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen

6.Verfahrensaufhebung - Beschluss/ex lege - Ediktsdatei

Termine

1. COVID-19-JuBG: Nur ausnahmsweise konnten Anhörungen und mündliche Verhandlungen stattfinden; Telefontermine und Telefonkonferenzen waren zulässig; eine schriftliche Durchführung einer Tagsatzung darf das Gericht nicht wählen.

§ 3 Abs 4 1. COVID-19-JuBG: Ab dem 6.5.2020 können technische Kommunikationsmittel für

1. Anhörungen,
2. Einvernehmungen,
3. Tagsatzungen,
4. mündliche Verhandlungen,
5. Gläubigerversammlungen,
6. Gläubigerausschusssitzungen und Beweisaufnahmen angewendet werden.

Die Ermöglichung der Durchführung virtueller Termine ist bis Ende des Jahres befristet, könnte aber darüber hinaus sinnvoll sein (Gläubigerbeteiligung ohne sich vertreten lassen; Zeitaufwand durch die Anreise der Beteiligten entfällt).

Beratung in Schriftform: In § 11 1. COVID-19-JuBG wird für Beratungen und Abstimmungen in nicht öffentlichen Sitzungen der Gerichte und in § 10 Abs 1a VwGHG für die Beratung und Beschlussfassung der Vollversammlung des VwGH ein Umlaufbeschluss ausdrücklich vorgesehen.

LG Korneuburg (119), Aktenzeichen 36 S 21/20k, Konkursverfahren

Bekannt gemacht am 16. April 2020

Verlegung: Die für den 22.04.2020 anberaumte Tagsatzung wird verlegt auf:
Datum: 22.04.2020
um: 10.30 Uhr
Ort: Videokonferenz

Die Tagsatzung in dieser Insolvenzsache wird nicht im Gerichtsgebäude stattfinden sondern dezentral per verschlüsselter Videokonferenz abgehalten werden. Für diesen Zugang müssen Sie nicht Ihr Haus verlassen. Jede*r Verfahrensbeteiligte*r, der/die zur Teilnahme an dieser nicht-öffentlichen Tagsatzung berechtigt ist wird rechtzeitig vom Insolvenzverwalter*in eine E-Mail mit dem entsprechenden Link erhalten. Ein amtliches Ausweisdokument und allenfalls eine Vollmacht sind bereitzuhalten.Die Teilnahme ist mit Computer oder Tablet oder Smartphone möglich. Es wird empfohlen sich rechtzeitig mit einem WebRTC basierten Videokonferenzsystem vertraut zu machen. Das Webhosting erfolgt über Server der Bundesrechenzentrum GmbH (brz.gv.at).
E-Mail Eingaben an das Gericht sind in dieser Sache jedenfalls unzulässig und werden nicht beachtet und nicht bearbeitet.
Achtung Gläubiger: Vergessen Sie nicht in Ihrer Forderungsanmeldung die Angabe der E-Mail Adresse !
Es wird im Hinblick auf die derzeitige Sondersituation DRINGENDST empfohlen, dass Sie sich zur gesicherten Teilnahme an dieser Tagsatzung von einem Gläubigerschutzverband (KSV, AKV, ÖVC, ISA) oder einem*r Rechtsanwält*in vertreten lassen.
Das E-Government-Gesetz sieht in § 1b vor, dass seit 1. Jänner 2020 alle Unternehmen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet sind. Ausgenommen davon sind seither nur Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Diese können an der elektronischen Zustellung teilnehmen. Weiters können "natürliche Personen" (Bürgerinnen/Bürger) ebenfalls an der elektronischen Zustellung als Empfänger teilnehmen.
Eingaben von Unternehmern, die nicht per ERV (Elektronischem Rechtsverkehr) eingebracht werden, können daher nur dann behandelt werden, wenn mit der Eingabe gleichzeitig die Bescheinigung über die bereits erfolgte Erhebung eines Widerspruchs gegenüber dem Unternehmensserviceportal des Bundes betreffend Unternehmereigenschaft im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz eingebracht wird. Ein Verbesserungsverfahren findet nicht statt.

Beschluss vom 16. April 2020

Bis März 2020: Mündliche Verhandlung zur persönlichen Teilnahme bei Gericht war der (Regelfall nach § 132 ZPO)

Virtuelle Durchführung ohne Einverständnis (§ 3 Abs 4 1. COVID-19-JuBG)

Festsetzung eines Termins - z.B. für Gläubigerversammlung - setzt grundsätzlich kein Einverständnis einer Partei voraus

- Kann allerdings nicht durchgeführt werden:
  1. Wenn ab Zustellung der Ladung eine (vernehmende oder sonst teilnahmeberechtigte) Person bescheinigt binnen einer Woche, dass sie nicht über die technischen Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung verfügen.
  2. Gelingt die Bescheinigung, so ist die Vernehmung unter persönlicher Anwesenheit durchzuführen; "Mischform" zulässig.

Antragsrecht

- Gericht beraumt eine mündliche Verhandlung zur persönlichen Teilnahme an
- Antragsrecht: Jeder Verfahrensbeteiligte, Zeuge und sonst dem Verfahren beizuziehende Person
  - Sachverständige
  - Dolmetschern
  - Insolvenzverwalter
  - kann unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen und vernommen zu werden.

- Voraussetzung: Der Antragsteller muss eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch COVID-19 für sich oder für Personen, mit denen er in notwendigem privaten oder beruflichen Kontakt steht, bescheinigen. Zur Bescheinigung kann insbesondere ein COVID-19-Risiko-Attest dienen.

Fristen im Insolvenzverfahren

- Prozessuale Fristen – Unterbrechung
- § 7 2. COVID-19-JuBG Verlängerung verfahrensrechtlicher Fristen (Antrag bei Gericht)
  - Bedeutung für die Praxis für die 90-Tage-Frist für die Berichtstagsatzung (§ 91a IO),
    die Frist zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 114b Abs 2 IO, die 14 Tage nicht übersteigen darf,
    die Anordnung der Sanierungsplantagsatzung auf längstens sechs Wochen und die Verwertungssperre von 90 Tagen (§ 114c Abs 1 IO)
  - Hemmung von Fristen für die Anrufung des Gerichts
- Nicht beeinträchtigte Fristen

Siehe ausführlich Mohr, Franz. COVID-19-Pandemie - weitere Änderungen im Insolvenzrecht in Kraft getreten, ZIK 2020/56

Bildquelle: https://pixabay.com/service/terms/ (Stand 20.05.2020)

Befugnisse des Insolvenzverwalters § 81a

Anfechtung nachteiliger Rechtshandlungen (§§ 27 ff IO)

Überblick

Anfechtung = die nachträgliche Beseitigung von Rechtsfolgen durch einen Betroffenen

Geregelt in den §§27 bis 43 IO: Zweck der **Insolvenzanfechtung ist die Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Haftungsfonds der Gläubiger**

Anfechtungsvoraussetzungen

Anfechtungszeitraum – wie weit rückwirkend kann angefochten werde? 6 Monate ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Insolvenzmasse

allgemeine (§27 IO) +

ein Anfechtungstatbestand gem den §§28 bis 31 IO

Beteiligung der familia suspecta (§32) => Beweislastumkehr

Beweislast: Dem Anfechtungsgegner obliegt der Beweis, dass er davon weder wusste noch wissen musste.

Anfechtungsvoraussetzungen

Befriedigungstauglichkeit

- Jede Anfechtung setzt voraus, dass dadurch die Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger verbessert werden
- Keine Befriedigungstauglichkeit gibt es z.B. bei der Anfechtung der Veräußerung einer mit Pfandrechten überbelasteten Liegenschaft.

Grundprinzip

- Dass Leistungen auf Grund von Einzelverkäufen beweglicher Sachen im Betrieb des Schuldners nur wegen Benachteiligungsabsicht angefochten werden können.
- Damit soll sichergestellt werden, dass die Fortführung des Unternehmens bzw. der Abschluss eines Sanierungsplans möglich bleibt.

Anfechtungstatbestände

- Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht
- Anfechtung wegen Begünstigung
- Anfechtung unentgeltlicher Verfügungen
- Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung § 31 IO
- Anfechtung wegen Vermögensverschleuderung

Anfechtungsbestimmungen während Corona?

Grundsatz

- Anfechtungsbestimmungen gelten unverändert
- Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung § 31IO
  - Anfechtbar sind folgende, nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrage auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Rechtshandlungen:
  - alle vom Schuldner mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag **bekannt war oder <u>bekannt sein musste</u>** und **der Eintritt eines Nachteils für die Insolvenzmasse objektiv vorhersehbar war**. Eine solche objektive Vorhersehbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Sanierungskonzept offensichtlich untauglich war.
- Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die anfechtbaren Rechtshandlungen früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind

6 Monate

Überbrückungskredite während dieses Zeitraums erfasst? Anfechtungswürdig?

Gesellschafterdarlehen werden gewährt. Wie sind diese zu behandeln?

Keine Anfechtungsmöglichkeit - Kennenmüssen und grobe Fahrlässigkeit

- Keine Anfechtungsmöglichkeit nach 31 IO
  - Wenn der Kreditgeber bei Kreditgewährung die *Zahlungsunfähigkeit* des Kreditnehmers *kennen hätte müssen (*Kennenmüssen der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners)
  - grobe Fahrlässigkeit der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners
- *Kenntnis der Überschuldung*
  - Die *Kenntnis der Überschuldung* wird in § 10 2. COVID-19-JuBG nicht ausdrücklich erwähnt.
  - Eine Anfechtung aus diesem Grund dürfte aber ausgeschlossen sein
  - Analoge Anwendung der Gleichstellung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit nach § 67 Abs 2 IO

Eingeschränkter Anfechtungsschutz für Überbrückungskredite Kurzarbeit

STUFE 1) SCHULDNER ERHÄLT KREDIT = ZAHLUNGEN AN DEN KREDITNEHMER

- Der Überbrückungskredit muss während des Zeitraums zwischen dem 1. März bis 30. Juni 2020 gewährt werden.
  - D.h. wenn heute am 27. Mai eine Anfrage seitens Ihres Klienten auf einen Überbrückungskredit gestellt wurde, muss dieser eine Zusage bis 30.06.2020 erhalten. Die spätere Auszahlung ist unschädlich.
- Beschränkung der Kredithöhe hängt von der beantragten COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe gem § 37b AMSG ab.
  - *Beispiel: 1.000 EUR Überbrückungskredit = 1.000 EUR Kurzarbeitshilfe*
  - Kurzarbeitsbeihilfe ist schon beantragt worden ist oder wird zugleich beantragt
- Die *Laufzeit des Kredits*
  - Formulierung „Überbrückungskredit“ = auf den Zeitraum bis zum Erhalt der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe gem § 37b AMSG beschränkt

STUFE 2) SCHULDNER ZAHLT KREDIT = *ZAHLUNGEN AN DEN KREDITGEBER*

- Voraussetzung sofort nach Erhalt der Kurzarbeitsbeihilfe
- Zeitlicher Zusammenhang strenger zu verstehen als Zug-um-Zug-Leistungen

Bei Kreditaufnahme

Der Kredit darf nicht aus dem Vermögen des Schuldners besichert worden sein; es darf für den Kredit weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit aus dem Vermögen des Kreditnehmers bestellt worden sein.

Eigenkapitalersatzrecht während Corona?

Grundsatz

- Regelungen zur Beurteilung eines Kredits als eigenkapitalersetzend iSd EKEG bleiben aufrecht.
- Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG): kontrollierend beteiligter Gesellschafter gewährt an eine (verdeckte) Kapitalgesellschaft in der Krise einen Kredit
- Rückzahlungssperre solange die Gesellschaft nicht saniert ist

Ausnahme

- Um eine schnelle und unbürokratische Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe zu ermöglichen, wird die Kreditgewährung eines Gesellschafters an die Gesellschaft aber vorübergehend erleichtert.

*Geldkredite für nicht mehr als 120 Tage (*über 120 Tage hinaus fällt das Privileg)

- Müssen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 gewährt und zugezählt worden sein.

Erweiterung der vom Eigenkapitalersatzrecht ausgenommenen Kredite

Voraussetzung für nicht eigenkapitalersetzend iSd EKEG

- 100% unbesicherter Kredit seitens des Schuldners (Mohr, 2020)
- Besicherung durch einen Dritten oder eine Bürgschaft ist nicht schädlich für den Anfechtungsschutz.

Schädlich sind folgende Vorkehrungen:

- Wenn der Kredit mit Vermögenswerten des Schuldners besichert wird.
- Kein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit darf aus dem Vermögen bestellt werden.
- War der Kreditgeber bei Erhalt der Rückzahlung zahlungsunfähig und wusste dies der Kreditgeber, so schadet es nicht, weil es auch hierbei auf den Zeitpunkt der Kreditgewährung ankommt.

Unternehmensdaten

Es handelt sich bei allen betroffenen Unternehmen um Teile der international tätigen Huber Unternehmensgruppe, welche in der Textilbranche tätig ist. Der Huber-Konzern verfügt über Tochtergesellschaften in mehreren europäischen Ländern, sowie China und den USA.

Die **Huber Holding AG** ist die Holding-Gesellschaft des Huber-Konzerns und erbringt Management-Leistungen für die Unternehmensgruppe. Es sind hier 41 Dienstnehmer von der Insolvenz betroffen. In diesem Insolvenzverfahren sind circa 40 Gläubiger mit Verbindlichkeiten in Höhe von **EUR 10,8 Mio.** betroffen.

Die **HUBER-SHOP GmbH** ist eine Vertriebstochter des Textilkonzerns und hält Anteile an einem deutschen Tochterunternehmen, welche 3 Filialen in Deutschland betreibt. Es werden **63 Filialen** betrieben und gehören zum Huber-Konzern die Eigenmarken „Skiny", „Huber" und „Hanro", welche auch in Vorarlberg produziert werden. Es werden **272 Dienstnehmer** beschäftigt. Diese befinden sich derzeit zum Teil bereits in Kurzarbeit. In diesem Insolvenzverfahren sind circa 230 Gläubiger mit Verbindlichkeiten in Höhe von **EUR 7,2 Mio.** betroffen.

Die **Huber Tricot Gesellschaft mbH.** erbringt Konzernleistungen wie insbesondere den zentralen Wareneinkauf für die gesamte HUBER-Gruppe. Das Unternehmen hält mehrere Tochtergesellschaften, die selbst nicht – mit Ausnahme der ARULA GmbH – in Insolvenz sind. Es werden **109 Dienstnehmer** beschäftigt. Diese befinden sich derzeit zum Teil bereits in Kurzarbeit. In diesem Insolvenzverfahren sind circa 240 Gläubiger mit Verbindlichkeiten in Höhe von **EUR 9,2 Mio.** betroffen.

Die **ARULA GmbH** ist die 100%ige Tochtergesellschaft der Huber Tricot Gesellschaft mbH. (welche ebenfalls ein Sanierungsverfahren beantragt hat) und stellt eines der wichtigsten Produktionsgesellschaften der Huber-Gruppe dar. Produziert werden hochwertige Maschenstoffe aus Naturfasern und zellulosischen Chemiefasern. Es werden **123 Dienstnehmer** beschäftigt. Diese befinden sich derzeit alle bereits in Kurzarbeit. In diesem Insolvenzverfahren sind circa 240 Gläubiger mit Verbindlichkeiten in Höhe von **EUR 3,9 Mio.** betroffen.

Weitere Vorgangsweise

Es wurden bereits Reorganisationsmaßnahmen gesetzt. Insbesondere muss es voraussichtlich zur Schließung einiger Filialen und Teilbetrieben kommen. Ein damit einhergehender Personalabbau ist zu erwarten. Das Frühwarnsystem des AMS wurde bereits eingeleitet. Jedenfalls sollen die betrieblichen Strukturen verändert werden um betriebliche Abläufe zu vereinfachen.

Eine Unternehmensfortführung aller betroffenen Unternehmen wird angestrebt.

Die schuldnerischen Unternehmen sollen im Wege eines Sanierungsplans entschuldet werden.

SANIERUNGSPLANVORSCHLÄGE

Die Insolvenzgläubiger erhalten zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderungen eine 30%ige Quote, zahlbar innerhalb von 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplans.

Dabei handelt es sich hinsichtlich der Quotenhöhe um das gesetzlich vorgesehene Mindestangebot.

Verfahrensdaten – Huber Holding AG

Eröffnung:	29.05.2020
Anmeldefrist:	23.07.2020
Insolvenzverwalter:	Dr. Eva Müller, Rechtsanwalt in 6820 Frastanz
Gläubigerversammlung:	18.06.2020
Prüfungstagsatzung:	06.08.2020
Sanierungsplantagsatzung:	27.08.2020

Verfahrensdaten – HUBER-SHOP GmbH

Eröffnung:	29.05.2020
Anmeldefrist:	23.07.2020
Insolvenzverwalter:	MMag. Dr. Tobias Gisinger, Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn
Gläubigerversammlung:	18.06.2020

Quelle: https://www.akv.at/akv-aktuelles/presse/insolvenz-huber-konzern-holding-ag-shop-gmbh-tricot-gesellschaft-mbh-aurla-gmbh (Stand 4.06.2020)

Sanierungsverfahren

Sanierungsplan (§ 140 ff IO)

Verfahrensvarianten

Schuldenregelung durch Einigung zwischen Schuldner und Insolvenzgläubigern - in allen Verfahrensvarianten möglich

Sanierungsverfahren

mit Eigenverwaltung

Quotenanbot (mindestens): 30% zahlbar innerhalb 2 Jahre

Sanierungsverwalter

ohne Eigenverwaltung

Quotenanbot (mindestens): 20% zahlbar innerhalb 2 Jahre

Masseverwalter

§ 167 Abs3/4 →

← § 140 Abs 1

Konkursverfahren

- **(Sanierungsplan)** **Quotenanbot (mindestens):** 20% zahlbar innerhalb 2 Jahre
- **Schuldenregulierungsverfahren**
- **Zahlungsplan**
- **Abschöpfungsverfahren**

Schuldenregulierungsverfahren bei natürlichen Personen die kein Unternehmen betreiben 20% zahlbar innerhalb 5 Jahre

Masseverwalter

Zweck Sanierungsplan: Schuldenregelung durch Einigung zwischen Schuldner und Insolvenzgläubigern - in allen Verfahrensvarianten möglich

Ratenzahlungen

03
März 20

Sanochemia - Sanierungs-plan angenommen

Die Mehrheit der Gläubiger hat am heutigen Tage den angebotenen Sanierungsplan der Schuldnerin, der Sanochemia Pharmazeutika AG, angenommen.

Wie das Unternehmen selbst bereits mitteilte, soll ein Teil des **für die Sanierung notwendigen Kapitals** vom bisherigen deutschen Haupteigentümer b.e. imaging GmbH kommen, sowie von der EOSS Technologies Holding GmbH und der Wirtschaft Burgenland GesmbH (dies mittelbar über die „bew Beteiligungs GmbH"). Die dafür notwendigen aktienrechtlichen Beschlüsse werden bei einer außerordentlichen Hauptversammlung am 11. März 2020 in Eisenstadt erfolgen.

Dies ermöglicht die Finanzierung der angebotenen **Sanierungsplanquote**, welche 20 %, zahlbar innerhalb von 2 Jahren, vorsieht. Damit sind auch die rd. 135 Arbeitsplätze vorerst gesichert.

Da das Unternehmen seit Insolvenzeröffnung fortgeführt werden konnte, jedoch laut Insolvenzverwalter nicht in der Lage ist, den gesamten Sanierungsplan aus eigener Kraft zu erfüllen, ist dieser Kapitalzuschuss zur Erfüllung der Sanierungsplanquote zwingend notwendig.

Insgesamt gesehen ist die Sanierung der Sanochemia Pharmazeutika AG im Interesse der Gläubiger. Wie eine eingehende Prüfung der finanziellen Lage des Unternehmens und der Alternativen (Liquidation der Gesellschaft, Verkauf von Unternehmensteilen usw.) ergab, ist der beschlossene Sanierungsplan die wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung.

Wien, 03.03.2020

Antrag des Schuldners

- darf nur Insolvenzgläubiger betreffen
- **gesetzliche Mindestquoten (20% bzw. 30%) der** Insolvenzforderungen in maximal 2 Jahren (5 Jahre Privatschuldner)
- Daneben müssen die Masseforderungen (= alle Gläubigerforderungen ab Insolvenzeröffnung), sowie alle Aussonderungs- und Absonderungsrechte voll erfüllt werden können.

Zulässigkeitsprüfung durch den Insolvenzverwalter

Sanierungsplantagsatzung (Schuldner muss anwesend sein)

- Annahme mit einfacher Kopf- und Summenmehrheit der anwesenden Gläubiger (**Gläubiger-Mehrheitszwang)**

Bestätigung durch das Insolvenzgericht und **Wirkung der Rechtskraft des Beschlusses – Aufhebung des Verfahrens**

- **Gerichtlich Bestätigung für den** Schuldner, **wie die Ansprüche aller seiner Insolvenzgläubiger**, auch der am Verfahren nicht teilnehmenden Gläubiger, **in gleicher Art befriedigt werden sollen.**

Verzug mit der Leistung (Ratenzahlung)? Wiederauflaben der Forderung?

Schuldner in Verzug: Erhält Mahnung mit 14tägiger Nachfrist

- Keine Zahlung: Wiederaufleben der Forderung
- Bei einem Verzug des Schuldners mit der Erfüllung der Sanierungsplanquote kann es zu einem Wiederaufleben der Quote kommen (§ 156a IO) = Wiederaufleben der Forderung

Zahlungsschwierigkeiten auf die COVID-19-Pandemie:

- Bis zum Ablauf des 30. April 2020 abgesendete Mahnung führte nicht zum Verzug nach § 156a Abs 1 IO und damit nicht zum quotenweisen Wiederaufleben
  - Die Mahnung ist unwirksam;
- Um ein Wiederaufleben zu erreichen, muss der Gläubiger nach dem 30. April 2020 (neuerlich) mahnen.

Sonderform des Sanierungsplans für natürliche Personen (auch Unternehmer!): Zahlungsplan § 193 bis 198 IO

- Lehnen die Gläubiger den Sanierungsplan ab (keine Kopf- und Summenmehrheit), können Schuldner einen Zahlungsplan bzw. ein Abschöpfungsverfahren beantragen
  - Keine aber relative Mindestquote: muss Einkommenslage des Schuldners in den kommenden fünf Jahren entsprechen § 194 Abs 1 IO
  - Zahlungsfrist maximal 7 Jahre
- Für Schuldner bringt der Zahlungsplan eine flexible Quote und einen größeren Spielraum bei der Zahlungsfrist.
- Vorteil - unverschuldeter Verschlechterung des Einkommens -
  - Bei Gericht einen Änderungsantrag einzubringen, Änderung des Zahlungsplans nach § 198 IO zu erreichen (Verminderung der Zahlungsquote)
- Zusätzlich **nach § 11 2. COVID-19-JuBG** : Antrag auf Stundung der Verbindlichkeiten (weil unverschuldete Verschlechterung wegen COVID-19 Maßnahmen) auf **max 9 Monate** bewilligt werden. Dauer hängt davon ab, wann voraussichtlich mit einer Verbesserung der Einkommenslage des Schuldners zu rechnen ist.

Stundungsantrag und Änderungsantrag nach § 198 IO

Möglichkeiten des Schuldners

1. Stundungsantrag
2. Änderungsantrag nach § 198 IO
3. Schuldner kann beide Anträge stellen und miteinander verbinden und die Reihenfolge der Behandlung der Anträge bestimmen.

Konsequenzen bei Bewilligung

- Der Stundungsbeschluss schiebt die Fälligkeit aller Verbindlichkeiten (auch fällige) hinaus; Erfüllungsfrist des Zahlungsplans verlängert sich um die gewährte Frist.
- Damit kann die Zahlungshöchstfrist von sieben Jahren nach § 194 Abs 1 IO überschritten werden (kein Versagungsgrund).
- Das Gericht kann den Stundungsantrag nur abweisen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen; zB *verspäte Antragstellung*.
- Eine kürzere als die beantragte Frist kann es nicht festlegen.

Unverschuldeter Verschlechterung des Einkommens

Zweistufiges Antragsverfahren

1) Schriftliche Abstimmung der Gläubiger – vereinfachtes Abstimmungsverfahren: Gericht veröffentlicht wesentlichen Inhalt des Antrags in der Insolvenzdatei; Gläubigeraufforderung zur Äußerung binnen 14 Tagen (Nichtäußerung gilt als Zustimmung)

2) Gerichtliches Bestätigungsverfahren
   - Mehrheit wird erreicht: Die Stundung ist nach § 11 Abs 3 2. COVID-19-JuBG zu bewilligen.
   - Mehrheit wird nicht erreicht:
     - Stundung kann dennoch ausgesprochen werden;
     - Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn die Stundung mit schweren persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen eines oder mehrerer der Stundung widersprechender Gläubiger verbunden ist.
     - Das Gericht hat dies nur zu prüfen, wenn der Gläubiger dies vorgebracht hat.

Ausblick

Eine Insolvenz ist grundsätzlich eine schwierige Situation für die Beteiligten. Der derzeitige erweiterte gesetzliche Spielraum im Insolvenzverfahren *(bis 31.12.2020) soll ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise sein.*

Anzunehmen ist, dass 2021 und 2022 die Zahl an Insolvenzen deutlich ansteigen und damit auch der (vor)insolvenzrechtliche Beratungsbedarf ansteigen wird.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die EU-Restrukturierungsrichtlinie (Umsetzungsfrist 17. Juli 2021) mit zukünftigen weiteren Beratungsschwerpunkten für den WT.

- *Zielobjekte: Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, also bei „drohender Insolvenz“ (keine insolventen Unternehmen*
- *Institutionen: „Gericht“ und „Restrukturierungsverwalters“*
  - *„Restrukturierungsverwalter“ wird vom „Gericht bestellt*
  - *Mehrere Restrukturierungsinstrumente*
  - *Wesentliche Restrukturierungsschritte - insbesondere die Gläubigerrechte beschränkenden Restrukturierungsschritte - werden dabei einer Zustimmung des Gerichts bedürfen*

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme und Aufmerksamkeit

Bildquelle: https://pixabay.com/service/terms/ (Stand 20.05.2020)

Feedback und Rückfragen

Für Ihr Feedback und Ihre Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung!

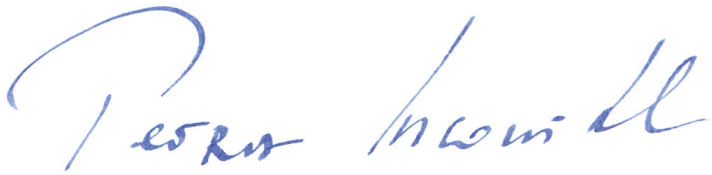

Direkt: petra.inwinkl@tuwien.ac.at
Direkt: 0043 664 7501 9557

Literaturverzeichnis

Mohr, Franz. COVID-19-Pandemie - weitere Änderungen im Insolvenzrecht in Kraft getreten, ZIK 2020/56.

Mohr, Franz. COVID-19-Pandemie - ein Überblick über die für das Insolvenzverfahren relevanten Änderungen durch das 2. COVID-19-Gesetz, ZIK_digitalOnly 2020/4.